



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf



06. 11. 2017

Aktenzeichen
1044 E - III. 10/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Glasner
Telefon: 0211 8792-308

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

3. Sitzung des Rechtsausschusses am 8. November 2017

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 5
„Staatsanwaltliche Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Schweine-
mastbetrieb Schulze-Föcking“

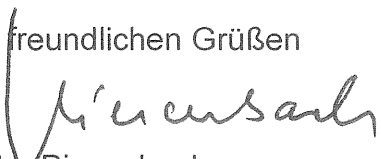
Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

3. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. November 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 5:

„Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen
im Zusammenhang mit dem Schweinemastbetrieb
Schulze-Föcking“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an den Bericht vom 27. September 2017 (LT-Vorlage 17/122) die in dem Anmeldungsschreiben vom 27. Oktober 2017 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung ist ein Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster. Sie hat ausgeführt:

„Frage 1:

[Welches Videomaterial von welcher Gesamtlänge bzw. Fotomaterial wurde in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen einbezogen?]

Die Staatsanwaltschaft Münster hat bei der Organisation „*tierretter.de*“ im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 540 Js 1351/17 gegen Frank Schulze Föcking das gesamte dort vorliegende Rohmaterial an Fotos und Videosequenzen angefordert. Dieses Material bestand im Einzelnen aus

- einem Dateiordner mit insgesamt **20 Lichtbildern** (so genannte jpg-Dateien), die sich auf die Dokumentation der Verletzungs- und Erkrankungsbilder konzentrieren,
- **einer Videosequenz mit einer Länge von 13:45 Minuten**, die nach den (für die Staatsanwaltschaft nicht nachprüfbaren) Angaben der Tierschutzaktivisten auf einer einleitenden Tafel Aufnahmen aus der Nacht vom 6. auf den 7. März 2017 enthalten soll,
- **einer Videosequenz mit einer Länge von 10:01 Minuten**, die nach den Angaben der Tierschutzaktivisten (vgl. vorstehend) Aufnahmen aus der Nacht vom 14. auf den 15. Juni 2017 enthalten soll,
- sowie schließlich einem dritten **Video mit einer Länge von 11:58 Minuten**, auf dem die Verhältnisse in den Stallungen in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni 2017 dokumentiert worden sein sollen.

Dieses gesamte Rohmaterial ist vor der staatsanwaltschaftlichen Abschlussentscheidung - unterstützt durch die Polizei, die insbesondere eine Vielzahl von Screenshots aus den Videosequenzen erstellt hat - ausgewertet worden.

Frage 2:

[Lag der Staatsanwaltschaft Münster das Gutachten von Professor Dr. Ueberschär aus Wedemark vom 12. September 2017 vor und wurde es ihren Ermittlungen zugrunde gelegt?]

Die „gutachterliche Bewertung“ des Prof. Dr. Ueberschär vom 12. September 2017 war Bestandteil der Ermittlungsakte und ist vor Abschluss der Ermittlungen gewürdigt worden.

Frage 3:

[In welchen Punkten unterscheidet sich das oben genannte vermutlich für den Beschuldigten Schulze Föcking der Staatsanwaltschaft Münster vorgelegte rechtsanwaltliche Schreiben inhaltlich von der Stellungnahme des Betriebs gegenüber „Stern TV“?]

Der Beschuldigte Schulze Föcking hat im Ermittlungsverfahren mit einem vierseitigen Schreiben seines Bevollmächtigten vom 21. Juni 2017 zu den Vorwürfen aus der Strafanzeige Stellung bezogen.

Diesem Schreiben waren mehrere Anlagen beigelegt, unter denen sich neben einem Überstück der im Anmeldungsschreiben angesprochenen Stellungnahme des Beschuldigten gegenüber dem Redakteur der Sendung „stern tv“ auch zwei 15 bzw. elf Seiten umfassende „Eidesstattliche Versicherungen“ des Beschuldigten und der bestandsbetreuenden Tierärztin befanden, in denen jeweils detailliert - und unter Bezugnahme auf konkrete Screenshots aus den Filmsequenzen - zum Auftreten und der Entwicklung des Kannibalismusphänomens, zur Häufigkeit der Besuche der bestandsbetreuenden Tierärztin auf dem Hof während des ersten Halbjahres 2017 und zu den getroffenen Maßnahmen zur Behebung der rasch fortschreitenden Verletzungs- und Krankheitssymptomatik Stellung genommen wird.

Frage 4:

[Welche Unterlagen wurden seitens der Staatsanwaltschaft beim Umweltministerium (MULNV) beigezogen?]

Unterlagen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Staatsanwaltschaft Münster nicht beigezogen worden.

Frage 5:

[Wurde seitens der Staatsanwaltschaft Münster ein (tierärztliches) Sachverständigengutachten zur Bewertung der auf den Video- und Fotoaufnahmen erkennbaren Erkrankungen der Tiere, die dem Gutachter Professor Dr. Ueberschär zufolge zum Teil über mehrere Wochen hinweg vorgelegen haben sollen, in Auftrag gegeben?]

In dem Gutachten heißt es: *„Im Vordergrund stehen bei zehn bis fünfzehn Masttieren jeweils höchstwahrscheinlich bereits über Wochen und sogar über einen Monat hinaus bestehende Verletzungen im Schwanzwurzelbereich oder an den Gliedmaßen, die aufgrund gänzlich unzureichender Haltungsbedingungen, fehlender oder mangelhafter Betreuung bei den erkrankten Tieren und ei-*

ner offensichtlich gänzlich unzureichenden medizinischen Versorgung bereits zu weit ausgebreiteten und bis in tiefer gelegene Organe oder Gewebsbereiche vorgedrungene Entzündungen in der Umgebung von Schwanzwurzel und Anus und auch an den Gliedmaßen geführt haben.“ (vgl. Gutachten, Seite 5, vierter Absatz)]

Die Staatsanwaltschaft Münster hat kein (tierärztliches) Sachverständigengutachten eingeholt.

Die Frage, ob Veranlassung zur ergänzenden Einholung eines solchen (tierärztlichen) Sachverständigengutachtens bestand, ist vor Abschluss der Ermittlungen geprüft worden. Sie ist jedoch verneint worden, weil sich die Prognose treffen ließ, dass auch durch ein solches Gutachten im Ergebnis der Nachweis einer vorsätzlichen Zufügung von Schmerzen und Leiden durch den Beschuldigten - welche gemäß § 17 Nr. 2 TierSchG allein strafbar ist - nicht zu führen gewesen wäre.

Die Staatsanwaltschaft ist selbst von der Annahme ausgegangen, dass jedenfalls bei einigen der auf den Videosequenzen abgebildeten Schweine ein Erfolg i.S.d. § 17 Nr. 2 TierSchG eingetreten war, diese also (erhebliche) „Schmerzen und Leiden“ erlitten hatten. Dies konnte bereits aus den Filmaufnahmen abgeleitet werden und war der Sache nach auch von dem Beschuldigten in dessen Stellungnahme eingeräumt worden.

Die Feststellung des Eintritts eines Erfolges im Sinne des § 17 TierSchG genügte jedoch nicht zum Nachweis eines strafbaren Handelns, weil die Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür zu Tage gefördert hatten, dass der Beschuldigte – wie es für ein vorsätzliches Handeln notwendig gewesen wäre – die Verletzungs- und Erkrankungszustände bei den Tieren entweder bewusst herbeigeführt oder auf von ihm wahrgenommene Verletzungen bzw. Erkrankungen nicht zeitnah reagiert hätte.

Die Auswertung der Filmaufnahmen – auf denen eine weitgehende Separierung der betroffenen Tiere in Krankbuchten und eine erfolgte Behandlung mit Antibiotika (erkennbar an den bläulichen Anhaftungen im Afterbereich der Tiere) nachvollzogen werden konnten – sowie die nicht zu widerlegenden Angaben des Beschuldigten und seiner bestandbetreuenden Tierärztin ließen im Gegenteil den Schluss zu, dass der Beschuldigte das aus seiner Sicht Mögliche unternommen hatte, um eine Ausbreitung der Erkrankungen zu vermeiden und die betroffenen Tiere einer Heilung zuzuführen.

Soweit Prof. Dr. Ueberschär in dem zitierten Abschnitt seiner „gutachterlichen Bewertung“ ausführt, die auf den Filmaufnahmen zu erkennenden Verletzungen bzw. Erkrankungen müssten bereits über Wochen bestanden haben, stand diese Einschätzung somit nicht im Widerspruch zu den hiesigen Ermittlungsergebnissen, nach denen es in einem Zeitraum von Anfang Juni 2017 bis zum Ende der Nottötungen am 3. Juli 2017 zu einer Häufung von Bissverletzungen und von – zum Teil auch lang

an-dauernden und unheilbaren – Krankheitsverläufen gekommen war. Die Filmaufnahmen gaben aber – insbesondere in der Gesamtschau mit den weiteren Beweismitteln – keine Veranlassung zu der Annahme, dass die Verletzungen bzw. Erkrankungen der Tiere wochenlang unbehandelt geblieben wären. Eine solche Behauptung findet sich im Übrigen im Wortlaut der Äußerung des Prof. Dr. Ueberschär auch nicht wieder.

Eine etwaige fahrlässige Herbeiführung des Taterfolges des § 17 Nr. 2 TierSchG ist von der Ordnungsbehörde zu ahnden, an die das Verfahren zuständigkeitshalber abgegeben worden ist.

Frage 6:

[Wurden veterinärpathologische Untersuchungen veranlasst, wie sie das Gutachten von Professor Dr. Ueberschär nahelegt?]

Als die Staatsanwaltschaft Münster – Mitte Juli 2017 – Kenntnis von der Existenz der Filmaufnahmen erlangte, konnten veterinärpathologische Untersuchungen nicht mehr veranlasst werden, weil die Tierkadaver als Untersuchungsobjekt nicht mehr existierten und somit nicht mehr sichergestellt werden konnten.

Bereits bei der Kontrolle des Betriebes durch das Kreisveterinäramt Steinfurt am 7. Juli 2017 waren entsprechende Kadaver auf dem Hof nicht mehr festgestellt worden.“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat berichtet, sie habe gegen die Sachbehandlung keine Bedenken.